

## ENTWURF

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/1999, festgelegte Grenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk wird im Bereich Arsenalstraße wie folgt geändert:

1. Die in der Arsenalstraße längs der Außenkante der Stützmauer des Bahnhofsgebäudes verlaufende Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk wird im Bereich der Tankstelle nördlich der Ghegastraße in südöstlicher Richtung längs der Grenze des Bahngrundstückes für die Ostbahn soweit fortgesetzt, bis die neue Bezirksgrenze im Bereich der Ghegastraße wieder in die bestehende Bezirksgrenze einmündet.
2. Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## ENTWURF

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/1999, festgelegte Grenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk wird im Bereich Arsenalstraße wie folgt geändert:

1. Die in der Arsenalstraße längs der Außenkante der Stützmauer des Bahnhofsgebäudes verlaufende Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk wird im Bereich der Tankstelle nördlich der Ghegastraße in südöstlicher Richtung längs der Grenze des Bahngrundstückes für die Ostbahn soweit fortgesetzt, bis die neue Bezirksgrenze im Bereich der Ghegastraße wieder in die bestehende Bezirksgrenze einmündet.
2. Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### **Problem:**

Die derzeitige Grenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk im Bereich Arsenalstraße stimmt nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten überein.

### **Ziel:**

Es soll ein klarer und für jedermann leicht feststellbarer Grenzverlauf im genannten Bereich geschaffen werden.

### **Lösung:**

Die Grenze wird im genannten Bereich neu festgelegt.

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Keine

### **EU-Konformität:**

Gegeben

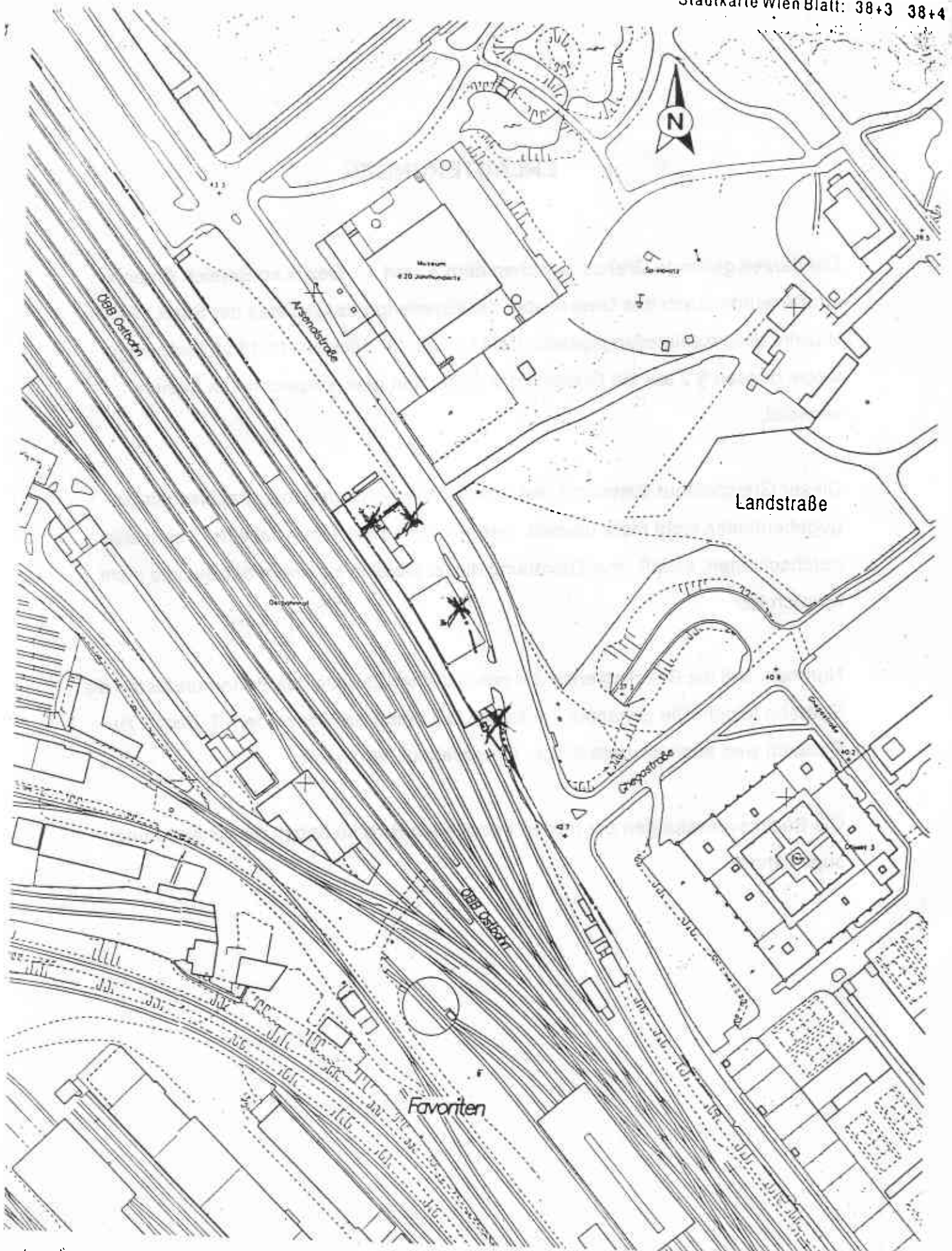
## ERLÄUTERUNGEN

Die derzeit geltende Grenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk im Bereich Arsenalstraße wurde durch das Gesetz über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), LGBl. für Wien Nr. 18/1954, festgelegt, wobei dessen § 2 auf die Grenzen der bisherigen gleichbezeichneten Bezirke verweist.

Dieser Grenzverlauf stimmt mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten nicht mehr überein. Insbesondere wird das Areal einer Tankstelle durchschnitten, sodaß eine Zuordnung dieser Objekte zu einem der Bezirke nicht möglich ist.

Nunmehr soll die Bezirksgrenze der nordöstlichen Grenze des Bahngrundes für die Ostbahn folgen. Die genannte Tankstelle fällt damit zur Gänze dem 3. Bezirk zu. Dadurch wird auch ein geradliniger Grenzverlauf hergestellt.

Die Bezirksvertretungen der beiden betroffenen Bezirke haben dieser Änderung zugestimmt.



✱-✱-✱ aufgelassene Bezirksgrenze

—+— neue Bezirksgrenze